

Informationen Landesfamilienpass-Gutscheine 2024

Die **Gutscheine 2024** für den **Landesfamilienpass** sind da und können beim Einwohnermeldeamt Kusterdingen (Raiffeisenstraße 18) bzw. bei den Ortsverwaltungen während den Öffnungszeiten **ab sofort** abgeholt werden.

Seit dem Jahr 2019 ist die Verwendung des Passes noch mehr auf die Bedürfnisse der Kinder in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen ausgerichtet. Nun können, neben den Eltern, auch weitere vorher fest in den Pass eingetragene Begleitpersonen den Pass zusammen mit den Kindern nutzen. Von den eingetragenen Personen können bei Ausflügen aber höchstens jeweils zwei ausgewählt werden, die die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen können. Eine Nutzung des Passes ohne Kind/er ist nicht möglich.

Die speziell bezeichneten Gutscheine (Württembergisches Landesmuseum Stuttgart, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Staatsgalerie Stuttgart, Kunsthalle Karlsruhe, Kunsthalle Baden-Baden, Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, Museum für Naturkunde Stuttgart, Museum für Naturkunde Karlsruhe, Linden-Museum Stuttgart, Archäologisches Landesmuseum Konstanz, Haus der Geschichte Stuttgart, Technomuseum Mannheim, Schloss Heidelberg, Residenzschloss Ludwigsburg, Deutschordensmuseum Bad Mergentheim, Schloss und Schlossgarten Schwetzingen, Kloster Alpirsbach, Kloster und Schloss Bebenhausen, Neues Schloss Meersburg, Residenzschloss Rastatt und Kloster Maulbronn) berechtigen zum **einmaligen kostenfreien Eintritt**.

Bei Sonderveranstaltungen in den Landeseinrichtungen kann es möglich sein, dass der Landesfamilienpass nicht anerkannt wird. Das „Junge Schloss“ in Stuttgart hat in letzter Zeit auch bei Kinderausstellungen den Gutschein akzeptiert. Im Zweifelsfall wird jedoch dazu geraten, sich vor einem Besuch telefonisch bei der Einrichtung zu erkundigen.

Die anderen Schlösser, Gärten und Museen ohne eigenen Gutschein können mit den **sechs Gutscheinen „Sonstiges Staatliches Schloss oder Museum nach Wahl“ - auch mehrfach im Jahr - kostenfrei** besucht werden. **Es ist nicht möglich, die staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen mit speziellem Gutschein auch mit einem Gutschein „Sonstige Staatliches Schloss oder Museum nach Wahl“ mehrfach zu besuchen.**

Da seit 2010 die Broschüre „**Staatliche Schlösser und Gärten**“ von der Schlösserverwaltung (SSG) nicht mehr neu aufgelegt wird, empfehlen wir, sich online über die Homepage der SSG (www.schloesser-und-gaerten.de) zu informieren. Dort ist auch eine Liste aller Objekte der SSG eingestellt, in denen der Landesfamilienpass Gültigkeit besitzt (<https://www.schloesser-und-gaerten.de/besuchsinformation/verguenstigungen/landesfamilienpass>)

Der **Gutschein „Wilhelma“** berechtigt **in der Zeit vom 01.03.2024 - 31.10.2024 (Hauptsaison)** zum **Erwerb einer Familienkarte im jeweils gültigen Abendtarif anstelle des Normaltarifs**. In der übrigen Zeit gilt regulär der ermäßigte Wintertarif (hier gibt es also keine zusätzliche Ermäßigung mit dem Landesfamilienpass). **Die Ermäßigung gibt es nur an der Tageskasse und nicht im Online-Verkauf.**

Beim **Gutschein „Blühendes Barock“** erhalten Passinhaber **eine Familien-Eintrittskarte zum Sonderpreis**. Die Höhe ist derzeit noch nicht bekannt. Die Saison des Blühenden Barocks beginnt am **22.03.2024** und endet am **01.12.2024**.

Mit dem Gutschein „**Erlebnispark Tripsdrill, Cleebrohn**“ kann der Freizeitpark **nur einmal an einem der beiden Tage, am 12.05.2024 oder am 08.09.2024** zu einem ermäßigten Preis besucht werden. Pro Person beträgt die **Ermäßigung** an diesen Tagen **6,00 €**.

Im **Europa-Park Rust** gibt es nur das Onlineticket. Dieses kann nur zum regulären Preis erworben werden. Am **Sonntag 08.09.2024**, erhalten Landesfamilienpassinhaber mit einer gültigen Eintrittskarte für diesen Tag bei Abgabe des Gutscheins eine **5 Euro-EMOTIONS-Gutscheinkarte pro Person**.

Der Gutschein für das **Mercedes-Benz-Museum in Stuttgart** hat das **ganze Jahr Gültigkeit**. Passinhaberinnen und Passinhaber können somit **einmalig an einem beliebigen Tag im Jahr** das Museum **kostenfrei** besuchen. Dies gilt auch für das **Porsche-Museum in Stuttgart**.

Für das **Dornier-Museum in Friedrichshafen** erhalten Landesfamilienpassinhaber mit dem Gutschein einen **ermäßigten Eintritt**. **Erwachsene zahlen 8,00 € (statt 11,00 €) und Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren haben freien Eintritt (statt 5,00 €)**.

Derzeit ist das **Besucherbergwerk Bad Friedrichshall-Kochendorf** aufgrund von Umbauarbeiten geschlossen. Ein Eröffnungstermin steht bis dato noch nicht fest. Sofern es öffnet, erhält der Gutschein seine Gültigkeit. Bitte informieren Sie sich daher im Internet, ob das Besucherbergwerk wieder geöffnet ist.

Der Gutschein für den **Freizeitpark Ravensburger Spieleland** ist nur **einmal an einem der beiden Tage, am 22.06.2024 oder am 23.06.2024 gültig** und kann an den Kassen vor Ort eingelöst werden.

Für die Aushändigung der Gutscheinkarten genügt die Vorlage des Landesfamilienpasses.

Familien, die noch nicht im Besitz eines solchen Passes sind, erhalten diesen auf Antrag beim Bürgermeisteramt Kusterdingen, Einwohnermeldeamt, Raiffeisenstraße 18, bzw. bei den Ortsverwaltungen.

Berechtigt für den Erhalt des Landesfamilienpasses sind:

- Familien mit mindestens **drei kindergeldberechtigenden Kindern**, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens **einem kindergeldberechtigenden Kind** in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien mit **einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind (ab 50% GdB)** in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien, die **Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Bürgergeldberechtigter sind** und mit **mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind** in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Familien die **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** erhalten und mit **mindestens einem Kind** in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sind beide Eltern kindergeldberechtigt und leben die Kinder nicht in einem gemeinsamen Haushalt, ist nur der Elternteil „berechtigte Person“, der die Kinder in seinem Haushalt aufgenommen hat. Der andere Elternteil kann jedoch als Begleitperson eingetragen werden.

Der Erhalt des Landesfamilienpasses ist nicht einkommensabhängig.